Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz, PF 900455, 99107 Erfurt

ZETA Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung Postfach 510 327 Herrn David Zimmermann 13363 Berlin

AZ: 379-2/2012.3

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom

: 23.10.2012

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in

: Herr Albrecht

Telefon Erfurt, den : +49 (361) 37719-24 : 26. Oktober 2012

Fragen Datenschutz von Vereinsmitgliedern gegenüber Bank

Sehr geehrter Herr Zimmermann,

der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz (TLfD) hat Ihre Anfrage erhalten und mich mit der Bearbeitung beauftragt.

Zu Ihren nachfolgenden Fragen

- 1. Darf der Vereinsvorstand Mitgliederdaten in dieser Detailliertheit erheben?
- 2. Darf die Bank diese Daten ohne hinreichende Begründung vom Verein einfordern?

nehme ich wie folgt Stellung:

Wie den von Seiten Ihres Vereins vorgelegten Unterlagen zu entnehmen ist, handelt es sich bei ZETA Zoophiles Engagement für Toleranz und Aufklärung um einen nicht eingetragenen und nicht rechtsfähigen Verein in Gründung.

Postanschrift:

Postfach 900455 99107 Erfurt

Dienstgebäude: Jürgen-Fuchs-Str. 1

Telefon: (0361) 3771900

Telefax: (0361) 3771904

E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de Internet: www.thueringen.de/datenschutz

zu 1.:

Ich gehe davon aus, dass es sich bei ZETA in datenschutzrechtlicher Hinsicht um eine nicht-öffentliche Stelle nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) handelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit diese Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat, § 4 Abs. 1 BDSG.

Mangels einer gesetzlichen Ermächtigung sehe ich keine Möglichkeit, dass der Vereinsvorstand die von der Bank geforderten personenbezogenen Daten ohne die jeweilige Einwilligung jedes Mitglieds erhalten kann.

Zu 2.:

Nach § 4 Abs. 5 Geldwäschegesetz (GwG) hat der Verpflichtete (die Bank) bei einem wirtschaftlich Berechtigten zur Feststellung der Identität zumindest dessen Namen und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten hat sich der Verpflichtete stets durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die nach Satz 1 erhobenen Angaben zutreffend sind.

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne gem. § 1 Abs. 6 Satz 1 GwG ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung die Transaktion letztlich durchgeführt wird oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Darunter ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 2d) GwG insbesondere auch jede natürliche Person zu zählen, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

In Falle eines Vereins ist in typischer Weise der Schatzmeister oder der bzw. die vertretungsberechtigten Vorsitzenden als "wirtschaftlich Berechtigte Personen" im Sinne des GwG anzusehen.

Nach meiner vorläufigen Beurteilung ist eine Erforderlichkeit für eine Datenerhebung im Umfang einer vollständigen detaillierten Mitgliederliste Ihres Vereines nicht gegeben.

Bevor ich Ihre Frage zu 2. jedoch abschließend beurteilen kann, habe ich die Volksbank Eisenberg e. G. zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sobald sich die Bank hierzu geäußert hat, werde ich mich wieder mit Ihnen in Verbindung setzen. Bis dahin darf ich Sie noch um etwas Geduld bitten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Albrecht